

Mitteilung Nr. 151/2005

Zuteilungsverfahren zur Zuteilung von Klubstationsrufzeichen mit einstelligem Suffix gemäß dem Rufzeichenplan Vfg. 12/2005 und 34/2005 auf der Grundlage des § 10 der Amateurfunkverordnung (AFuV) vom 15. Februar 2005 (BGBl. I 242).

Antragsverfahren

Der Antrag kann mit Formblatt (Anlage 1) oder formlos mit folgenden Daten gestellt werden:

- Name und Anschrift einer Person, die Inhaber einer Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst sein muss,
- persönliches Rufzeichen und ggf. Zuteilungsnummer,
- geplanter Betriebsstandort,
- Unterschrift des Antragstellers,
- Benennung des Leiters einer Vereinigung gemäß § 14 Abs. 1 AFuV,
- Wunschrufzeichen mit Reihung (maximal 3),
- empfohlen wird die Angabe einer Telefonnummer zur Rückfrage.

Anträge sind zu richten an die:

Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post
Außenstelle Mülheim
VFZ
Aktienstr. 1-7 oder Postfach 10 03 51
45473 Mülheim 45403 Mülheim

Antragsprüfung

Unvollständige Anträge oder Anträge mit Rufzeichenwünschen, die nicht der Tabelle gemäß Nr. 2 des Rufzeichenplans für 1-stellige Suffixe entsprechen, werden kostenpflichtig abgewiesen. Sind alle Rufzeichenwünsche bereits vergeben, erfolgt Rücksprache mit dem Antragsteller.

Rufzeichenvergabe

Gehen vor dem 1.07.2005 für ein Rufzeichen mehrere Anträge ein, so entscheidet das Los. Hat der Antragsteller weitere Rufzeichenwünsche eingetragen, so wird in der Reihenfolge der Listung entschieden. Ist keiner der Rufzeichenwünsche zuteilbar, erfolgt Rücksprache mit dem Antragsteller. Nach dem 09.07.2005 erfolgt die Vergabe in der Reihenfolge des Antrageingangs. Bei taggleichem Eingang wird per Los entschieden.

Betriebsrechte

Die Bestimmungen der §§ 10, 11 und 14 AFuV bleiben unberührt.

Gebühren

Für die Zuteilung der Rufzeichen werden Gebühren gemäß Anlage 2 der AFuV erhoben.

Die Zuteilung kann im Falle des Gebührenrückstandes gemäß AFuV oder Beitragsrückstandes gemäß der Frequenzschutzbeitragsverordnung (FSBeitrV) versagt werden.

Befristung

Sofern der Antragsteller keinen kürzeren Zuteilungszeitraum benennt, werden die Zuteilungen gemäß Nr. 9. des Rufzeichenplans auf maximal 5 Jahre befristet. Die Entscheidung, ob eine Verlängerung des gleichen Rufzeichens möglich ist, wird bis zur Vorlage von Erkenntnissen über die Verwaltung knapper Ressourcen zurückgestellt.

225-5

Hinweis zur Anlage 1: Das aktualisierte Formblatt „Antrag auf Zuteilung eines Rufzeichens für eine Klubstation“ ist unter [Anträge/Formulare](#) zu finden.